

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 50

Neuteich, den 16. Dezember

1931

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit an die Einziehung der 1. Rate der Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft für das Umlagejahr 1930/31 und Abführung an die hiesige Kreis kommunalkasse **spätestens bis zum 31. Dezember 1931** erinnert.

Gleichzeitig erinnern wir an umgehende Rückreichung der Beitragsheberrolle.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1931.

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder  
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 2.

### Verordnung

über die Gleichstellung der Wohlfahrtserwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit vom 24. 11. 1931.

Nur Grund des § 1 Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 — Ges.-Bl. S. 719 — wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Diejenigen erwerbsfähigen Arbeitnehmer, die eine laufende Wohlfahrtunterstützung erhalten, werden bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung gleichgestellt. Die Verordnung betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931 — St.-U. I S. 155 — nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom gleichen Tage findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 24. November 1931.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keifer.**

Veröffentlicht unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 13 von 1931 unter Ziffer 3 veröffentlichte Verordnung nebst Richtlinien betr. Pflichtarbeit für Erwerbslose.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um gleichmäßige Anwendung bei den Wohlfahrtserwerbslosen ersucht.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1931.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 3.

### Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der im Kreisblatt Nr. 44 für 1929 zuletzt abgedruckten Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren Gemeindevorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1932 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1931.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

### Wahl der Versicherungs-Vertreter als Beisitzer des Versicherungsamts.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl von 6 Beisitzern und 12 Stellvertretern aus der Gruppe der Versicherten fand am Freitag, den 27. November cr., vormittags 10 Uhr, gemäß § 23 der Wahlordnung vom 20. Juni 1930 Termin statt.

Es wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen              | 8064         |
| 2.) Gesamtzahl der abgegeb. gültigen Stimmen        | 8064         |
| Von dieser Zahl entfielen auf Vorschlagsliste       |              |
| V 1, Kennwort: Christl. National                    | 1195 Stimmen |
| V 2, Kennwort: Danz. Land- u. Forstarbeiter-Verband | 559 Stimmen  |
| V 3, Kennwort: Sukatus                              | 1677 Stimmen |
| V 4, Kennwort: Stufowski                            | 4633 Stimmen |

Es sind hiernach aus der Gruppe der Versicherten gewählt worden:

a) als Beisitzer:

Stufowski, Johann, Angestellter-Gichwalde,  
Zwingmann, Bernhard sen, Landarbeiter-Firgang,  
Sukatus, Gustav, Landarbeiter-Sekretär-Neumünsterberg,

Krupple, Johannes, Angestellter-Tiegenhof,  
Meier, Johann, Zimmerer-Fürstenwerder,  
Bachus, Johann, Zimmerer-Neuteich.

b) als Stellvertreter:

Salewski, Johann, Landarbeiter-Gr. Vichtenau,  
Philipp, Heinrich, Landarbeiter-Neumünsterberg,  
Wiesner, Felix, Schlosser-Neuteich,  
Henkel, Wilhelm, Angestellter-Tiegenhof,  
Sadowski, Johann, Landarbeiter-Damerau,  
Kuckla, Gustav, Melkermeister-Drloff,  
Mufewski, Karl, Melkermeister-Einlage,  
Bastian, Karl, Kraftwagenführer-Platenhof,  
Scharping, Eduard, Landarbeiter-Balschau,  
Bersuch, Franz, Fabrikarbeiter-Neuteich,  
Nöbel, Johann, Landarbeiter-Gichwalde,  
Wika, Genobert, Landarbeiter-Kunzendorf.

Für die Gruppe der Arbeitgeber war nur eine Vorschlagsliste eingereicht, sodaß gemäß § 18 der Wahlordnung bei dieser Gruppe eine Wahl mit Stimmabgabe nicht stattfand.

Die in der Vorschlagsliste mit dem Kennwort: „Wirtschaftsliste“ gültig vorgeschlagenen Bewerber gelten somit in der Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt und zwar:

a) als Beisitzer:

Hinz, Albert, Ingenieur-Neuteich,  
van Riesen, David, Hofbesitzer-Rosenort,

Müller, Paul, Baumeister=Reitlau,  
Schrödter, Fritz, Pächter=Schwalde,  
Richert, Wilhelm, Buchdruckereibesitzer=Neuteich,  
Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer=Parschau.

b) als Stellvertreter:

Thiel, Alfred, Kaufmann=Ziegenhof,  
Winter, Alfred, Hofbesitzer=Trappenfelde,  
Graef, Anton, Hotelbesitzer=Neuteich,  
Wiebe, Heinrich, Hofbesitzer=Schwalde,  
Lewanzit, Aloisius, Kaufmann=Ziegenhof,  
Schrödter, Gustav, Hofbesitzer=Merlau,  
Paulwitz, Robert, Bäckermeister=Neuteich,  
Wiebe, Oswald, Hofbesitzer=Neuteichsdorf,  
Fasi, Ernst, Hofbesitzer=Marientau,  
Lettau, Gustav, Schlossermeister=Neuteich,  
Benner, Gustav, Hofbesitzer=Jergang.

Vorstehendes Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 32 der Wahlordnung mit dem Hinweis bekannt gegeben, daß nach § 34 der Wahlordnung die Gültigkeit der Wahl binnen 1 Monat nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem Oberversicherungsamt in Danzig angefochten werden kann.

Ziegenhof, den 11. Dezember 1931.

Der Wahlleiter für das Versicherungsamt  
des Kreises Gr. Werder.  
Landrat.

Nr. 5.

**Ausäufung von Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.**

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausäufungen bis zum 15. April 1932 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäufungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Ziegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

**Hauskollekte und Lebensmittelsammlung.**

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung des Innern, hat die Abhaltung folgender Hauskollekten pp. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig gestattet:

- a) der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig für die Zeit von sogleich bis 29. Februar 1932 die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten der Beschaffung von Rundfunkgeräten für Blinde und Schwerkriegsbeschädigte. Die mit der Einsammlung betrauten polizeilich legitimierten Erheber (eventl. Briefzusteller) haben darauf hinzuwirken, daß die Eintragungen gegen Aushändigung von 25-Pf.-Wertscheinen gemäß dem genehmigten Muster erfolgen;
- b) dem Evangl.-Kirchl. Hilfsverein in Danzig die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten der sozialen Arbeiten und Einrichtungen der Stadt Danzig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932;
- c) der Christlichen Arbeiterhilfe, Bezirksverband Freie Stadt Danzig in Danzig die Abhaltung einer Hauskollekte für die Zeit von sogleich bis 30. Januar 1932 zum Besten der Christlichen Arbeiterhilfe;
- d) dem Jungdeutschen Orden die Abhaltung einer Lebensmittelsammlung zum Besten der notleidenden Fischereibevölkerung von Bodentwikel und Bögelsang für die Zeit von sogleich bis 30. Januar 1932.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzu-

wirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel-  
listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Ziegenhof, den 14. Dezember 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

**Standesamtsbezirk Barendt.**

Vom Senat der Freien Stadt Danzig ist zum Standesbeamten des obigen Bezirks der Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Harder in Parschau ernannt worden.

Ziegenhof, den 8. Dezember 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

**Personalien.**

In den Schulvorstand der Schule in Neuteicherhinterfeld ist der Hofbesitzer Rudolf Romnick aus Neuteicherhinterfeld als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Ziegenhof, den 7. Dezember 1931.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1932 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1931 bis zum 15. 1. 1932.

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

- 1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100.— G. monatlich oder 24.— G. wöchentlich nicht übersteigen.
- 2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1932 nicht im Besitze eines Steuerbuches ist.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1931 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 30. November 1931.

Steueramt II.

**Trowitsch**  
**Landwirtschaftl. Notizkalender**  
**1932**

zu haben bei

**R. Pech & Richert, Neuteich.**